

Campingreglement Molecaten Park Kruininger Gors

Sehr geehrter Gast,

Herzlich Willkommen auf Molecaten Park Kruininger Gors in Oostvoorne. Wir sehen gern zufriedene Gäste. Darum haben wir für alle unsere Gäste im Rahmen der Bedingungen und Vorschriften des Parks und der Allgemeinen Bedingungen der Recron einige Verhaltensregeln hinzugefügt.

Zutritt des Parks und der Einrichtungen

1. Molecaten Park Kruininger Gors ist vom 01. April bis zum 01. Oktober geöffnet. Es ist außerhalb dieser Periode nicht zugelassen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Park zu verbleiben. Die Einrichtungen sind vom 01. April bis zum 01. Oktober geöffnet. Über die Öffnungszeiten kann die Rezeption Sie informieren.
2. Ihre Aufenthaltsdauer, sowie die Ihrer Mitreisenden oder anderer Gäste, melden Sie zu Beginn Ihres Aufenthalts, oder so schnell wie möglich danach, an der Rezeption. Jeder Gast hat konform der Basisregistration Personen die Pflicht, dem Unternehmer bei Vertragsabschluss die persönlichen Daten aller Teilnehmer bekannt zu machen, auch nach Änderung dieser Daten. Sollte der Unternehmer dies fordern, dann muss der Gast eine originale Bescheinigung des Einwohnermeldeamts vorlegen. Als Gast sind Sie für das Verhalten und Betragen Ihrer Mitreisenden voll verantwortlich. Kinder unter 16 Jahren dürfen sich von 23:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht ohne eine erwachsene Aufsichtsperson auf dem Park aufhalten.
3. Ihr Besuch muss nicht an der Rezeption gemeldet werden und muss den Park vor 23.00 Uhr verlassen haben. Dritte dürfen nur nach schriftlicher Anmeldung und entsprechender Zahlung an der Rezeption bei Ihnen übernachten. Die Untervermietung Ihres Campingmittels und/oder des (Stell-)Platzes kann gegen Gebühr und pro Aufenthalt bis zu maximal sechs Wochen pro Saison gestattet werden. Als Feriengast sind Sie jederzeit für die Zahlung der Untervermietung und für das Verhalten des Untermieters und Dritter verantwortlich.

Der Platz und das Campingmittel

4. Nur auf einem festen Platz und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers ist es zugelassen max. ein Campingmittel und einem oder mehreren Gebäuden zu stellen, sofern die Bauvorschriften und die Vorschriften der Gemeinde und des Unternehmers eingehalten werden. Der Feriengast fragt den Unternehmer mittels eines kostenpflichtigen, ausgefüllten und unterschriebenen Anfrageformulars und einer Zeichnung min. 1:100 worauf die bestehende und gewünschte Situation und die Wahl des Materials angegeben ist. Der Unternehmer prüft die Anfrage und kann ev. unter weiteren Bedingungen schriftlich Zustimmung geben.
5. Die schriftliche Zustimmung des Unternehmers verliert ihre rechtliche Gültigkeit wenn:
 - a. mit den Arbeiten nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Zustimmung begonnen wird;
 - b. die Ausführung der Arbeiten drei Monate oder länger stillliegt;
 - c. die Arbeiten zwölf Monate nach schriftlicher Zustimmung nicht vollendet sind;
 - d. der Unternehmer dem Mieter mitgeteilt hat, dass die Zustimmung aufgrund irreführender Information unrechtmäßig erteilt wurde.
6. Bau-, Renovierungs- und andere störende Arbeiten sind in der Periode vom 01. Juni bis zum 31. August nicht zugelassen.
7. Unter Bauten werden verstanden: alle Einrichtungen auf dem Platz, die den Vorschriften des Campingreglements entsprechen, und für welche vor Errichtung und Erhalt eine schriftliche Genehmigung seitens des Unternehmers benötigt wird;

z. B. ein Anbau, eine Aufbewahrungskiste, eine Plattform, Pflasterungen, (Rad-)Schuppen, Zäune und Tore, Stauräume, Pergolen, Lauben, Wintergärten, Verandas, Holzpflaster, Windschutz, Sonnenpaneele.

8. Die in dieser Campingordnung genannten Höhen werden vom Grund gemessen, sofern nicht anders angegeben.
9. Ein Campingmittel und ein extra Bau müssen von der Gestaltung und Farbe her in die Umgebung passen, dies zur Beurteilung des Unternehmers.
10. Der freie Raum zwischen Campingmitteln muss nach dem Bebauungsplan mindestens 3,00 m betragen.
11. Auf einem Stellplatz kleiner als 200 qm darf die Grundfläche eines Campinghauses einschließlich mit Anbau und/oder Wintergarten und/oder Veranda nicht größer sein als 1/3 Teil der Grundfläche des Platzes, höchstens jedoch 50 qm. Auf einem Platz größer als 200 qm darf die Grundfläche nicht größer sein als 1/4 Teil der Grundfläche des Platzes, höchstens jedoch 80 qm.
12. Der Freiraum zwischen Campinghaus und der Platzgrenze beträgt mindestens 1,50 m.
13. Der höchste Punkt eines Campingmittels, gemessen vom Feld aus ist max. 3,50 m.
14. Eine Unterkunft und eine Struktur müssen am Boden verankert sein, aber demontierbar bleiben und müssen auf eine Fundierung aus handlichen Fertigteilen bestehen. Gemauerte, oder am Platz gegossene Fundierungen, inkl. Betonflure sind nicht zugelassen.
15. Auf einem festen Stellplatz für ein Mobilheim, mit Ausnahme eines Stellplatzes auf Hofland, ist ein Mobilheim mit einer maximalen Größe von 3,50 x 10,00 m erlaubt. Auf einem Stellplatz auf Hofland darf die Grundfläche eines Mobilheims nicht größer sein als 1/4 der Grundfläche des Platzes, höchstens jedoch 50 qm. Ein Mobilheim ist so viel kleiner, wie (in Verbindung mit der Fläche des Platzes und der Erreichbarkeit) nach Ermessen des Unternehmers notwendig ist.
16. Der höchste Punkt eines Campingmittels auf einem Mobilheimplatz beträgt 3,25 m.
17. Ein Anbau an ein Campinghaus muss der Dachlinie vom Grat des Campinghauses folgen. Es ist nicht erlaubt, einen Anbau an ein Wohnmobil zu stellen oder zu haben, außer für eine Treppe / Blockhaus und eine Landung.
18. Auf einem festen Stellplatz, mit Ausnahme den Feldern 8 bis 13, ist ein Stauraum zugelassen. Ein Stauraum hat eine maximale Bodenfläche von 6 qm, während die Seitenlänge 3,00 m nicht überschreitet. An einem festen Stellplatz auf den Feldern 8 bis 13 ist ein Stauraum mit einer maximalen Bodenfläche von 4 qm und Seitenwänden von maximal 2,50 m erlaubt. Die Firsthöhe ist maximal 2,50 m.
19. Ein Stauraum darf nur frei stehend zwischen oder hinter Campingmitteln aufgestellt werden. Überschreitung der Baufluchtlinie ist verboten. Auf einem festen Stellplatz vor einem Campinghaus beträgt der Mindestabstand zwischen Stauraum und Campinghaus und zwischen Stauraum und Platzgrenze immer 1,50 m. Auf einem festen Stellplatz vor einem Mobilheim beträgt der Mindestabstand zwischen Stauraum und Mobilheim und zwischen Stauraum und Platzgrenze immer 0,50 m. Stauräume dürfen nicht in Kombination mit Kisten und/oder Fahrradraum und/oder Lauben errichtet werden.
20. Ein Fahrradraum hat die folgenden maximalen Abmessungen: 2,00 x 1,25 m (l x b). Die Höhe einer Längsseite beträgt maximal 1,40 m und die Höhe der anderen Längsseite maximal 1,20 m. Fahrradraum in Kombinationen mit Kisten und/oder Stauraum sind nicht erlaubt.
21. Eine Aufbewahrungskiste hat die folgenden maximalen Abmessungen: 2,00 x 0,80 x 0,90 (l x b x h). Aufbewahrungskisten in

Kombination mit Fahrradraum und/oder Stauraum sind nicht erlaubt.

22. Eine Treppe / Blockhaus ist nur vor der Eingangstür eines Mobilheims erlaubt und darf eine Größe von 2,00 x 1,00 m (l x b) nicht überschreiten. Eine Treppe / Blockhaus darf nicht höher sein als das Mobilheim. Eine kurze Seite darf geschlossen werden. Die Vorderseite kann halb geschlossen sein. Eine Treppe / Blockhaus darf nicht am Mobilheim befestigt werden.

23. Ein Wintergarten ist ausschließlich auf einem festen Stellplatz vor einem Sommerhäuschen erlaubt. Die maximale Höhe des Wintergartens entspricht der des Dachfirstes des Sommerhäuschens. Die Außenwände des Wintergartens dürfen ein geschlossenes Geländer von höchstens 0,90 m Höhe haben und müssen (außer der Dachkonstruktion) über einer Höhe von 0,90 m mit (Sicherheits-)Glas oder durchsichtigem Kunststoff versehen werden.

24. Eine Veranda an einem festen Platz vor einem Campinghaus hat eine Mindesthöhe von 2,00 m und ist maximal 3,00 m hoch. Eine Veranda darf einem geschlossenen Geländer versehen sein, welches bis zu 0,90 m hoch ist und darüber hinaus bis zum Dach offen bleibt, mit Ausnahme der Konstruktion selbst. Eine Veranda an einem festen Platz vor einem Mobilheim darf nur längsseitig entlang der Längsseite des Mobilheims angebracht werden. Die maximale Länge einer Veranda darf 2/3 der Länge des Mobilheims nicht überschreiten. Überdies beträgt die maximale Länge 7,00 m und die maximale Breite 2,50 m. Eine Veranda an einem festen Platz vor einem Campinghaus hat eine Mindesthöhe von 2,00 m und ist maximal 3,00 m hoch. Eine Veranda darf bis zu 30% mit einem geschlossenen Geländer versehen sein, welches bis zu 0,90 m hoch ist und darüber hinaus bis zum Dach offen bleibt, mit Ausnahme der Konstruktion selbst. Eine Veranda darf nicht am Mobilheim befestigt werden.

25. Die maximale Höhe einer Laube beträgt 2,50 m, während die maximale Bodenoberfläche 6 qm nicht überschreitet. Eine Laube muss innerhalb der Baufluchtlinie frei stehend aufgestellt werden, wobei der Abstand zum Mobilheim mindestens 3,00 m, und der Abstand zur Platzgrenze mindestens 1,50 m betragen muss. Eine Laube muss zu allen Seiten hin offen bleiben, und darf ein Geländer von höchstens 0,90 m hoch haben. Ausführungen sind nur in Holz oder holzähnlichem Material erlaubt. Eine Laube darf nicht mit einem Stauraum und/oder einem Partyzelt kombiniert werden.

26. Eine Pergola darf höchstens 2,10 m hoch sein und keinesfalls über die Platzgrenze herausragen.

27. Zäune inklusive Tore müssen zu 50 % offen konstruiert sein und dürfen höchstens 0,90 m hoch sein.

28. Eine Windschutz darf eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten und muss transparent sein. Der Boden kann bis zu 0,90 m geschlossen werden. Wenn die feste Stellplatz begrenzt ist, beträgt der Mindestabstand zwischen einer Windschutz und der Platzgrenze 0,50 m. Eine Windschutz hat eine maximale Gesamtlänge von 3,60 m an einem Platz vor einem Campinghaus und an einem Platz in Hofland und 8,50 m an einem Platz in den Feldern 8 bis 13.

29. Ein Holzpflaster darf nur zusammen mit einem wasserdurchlässigen Untergrund angebracht werden, und ist höchsten 0,15 m hoch.

30. Eine Plattform ist nur dann erlaubt, wenn diese und ihr Untergrund aus Holz oder holzähnlichem Material wasserdurchlässig ausgeführt ist. Ihre Oberfläche darf nicht mehr als die Oberfläche des Campingmittels betragen und nicht höher liegen als die Schwelle des Campingmittels.

31. Grundplatten/Fliesen auf einem festen Platz bis zu 200 qm sind bis max. 1/3 der unbebauten Fläche zugelassen, mit einem Maximum von 45 qm. Auf einem festen Platz größer als 200 qm sind Grundplatten/Fliesen bis max. 1/4 der unbebauten Fläche zugelassen, mit einem Maximum von 60 qm.

32. Ein Gasflaschenkasten hat eine maximale Größe von 0,70 x 0,50 x 0,70 m (l x b x h). Die Vorderseite und die Seiten eines Gasflaschenkastens sollten mit einem 10 cm breiten gelben Band versehen sein. Ein Gasflaschenkasten muss an der Fassade eines Ferienhauses oder Mobilheims platziert und gehalten werden. Für einen Gasflaschenkasten gelten die Gasinstallationsvorschriften, die der Unternehmer auf Anfrage zur Verfügung stellt.

33. Antennen dürfen nicht mehr als 1,00 m über dem Dachfirst herausragen. Fernschüsseln müssen unsichtbar aufgestellt werden und dürfen einen maximalen Durchmesser von 0,60 m haben.

34. Auf einen Platz darf max. ein Partyzelt ohne Seitenwände mit einer Grundfläche von max. 10 qm gestellt werden. Ein Partyzelt ist in Kombination mit einer Laube nicht erlaubt.

35. Auf Saisonplätzen darf die gesamte Bodenfläche von Vordach, Vorzelt, Extrazelt und Partyzelt nicht größer sein als 1,5 Mal die Bodenfläche des Campingmittels. Die Bodenbedeckung des Vorzelts durch einen eigens dafür vorgesehenen lüftenden Teppich ist obligatorisch. Keinesfalls dürfen Gras erstickende bodenbedeckende Materialien, wie Folien oder Wurzeltuch, verwendet werden oder auf dem Platz anwesend sein.

36. Eine Platzabtrennung ist ausschließlich auf einem begrenzten festen Stellplatz entweder in Form einer gepflegten Hecke oder eines begrünten Rasters aus Holz oder Metall erlaubt. Eine Hecke darf nur aus heimischen Bäumen/Sträuchern bestehen, welche auf der Liste, die beim Unternehmer erhältlich ist, vorkommen. Eine Platzabtrennung auf einem festen Stellplatz darf an der Vorder- und Pfadseite höchstens 1,50 m, und an der Rückseite oder zwischen zwei festen Stellplätzen höchstens 1,80 m hoch sein. Eine Belästigung anderer Gäste, oder eine Aussichtsbehinderung muss ausgeschlossen bleiben; die obliegt der Beurteilung durch den Unternehmer. Der Unternehmer nimmt eine Anfrage für eine gemeinschaftliche Platzabtrennung nur dann in Behandlung, wenn die Anfrage von beiden Parteien unterzeichnet ist.

37. Auf einem festen Platz muss die Nummer des Platzes deutlich sichtbar (für Notdienste) angebracht sein. Eine hiervon abweichende Nummerierung des Platzes ist nicht zugelassen.

38. Das Ableiten von Regenwasser in die Abwasserleitungen ist nicht zugelassen.

39. Der Umwelt zuliebe werden Sie gebeten vorzugsweise kein tropisches Hartholz zu verwenden, es sei denn dies kommt aus einem nachhaltig verwaltetem Tropenwald.

40. Im Falle einer Bodenverunreinigung muss der Mieter selbst für professionelle Sanierung Sorge tragen, und dem Unternehmer innerhalb eines Monats nach der Sanierung eine Kopie der „Schone grond verklaring“ auszuhändigen, wenn diese aufgrund der Gesetzeslage erforderlich ist.

41. Asbestmaterialien sind verboten. Entsorgen von Asbest muss den Vorschriften entsprechend geschehen. Das Campingmittel, die übrigen Bauten und die Platzeinrichtung dürfen ohne die Zustimmung des Unternehmers nicht entfernt werden. Der Mieter muss bei Asbestentsorgung die Gesetzgebung (worumter Artikel 1.26 des Baubeschlusses 2012 und der Asbestentsorgung-Beschluss 2005) in Acht nehmen. Bei Beantragung muss der Mieter beim Unternehmer einen Asbestinventarisierungsbericht einreichen. Sollte Asbest angetroffen werden, dann muss der Mieter konform der Gesetzgebung die Asbestentsorgung von einem dazu ermächtigten Unternehmen ausführen lassen. Der Mieter muss dem Unternehmer innerhalb eines Monats den Asbestentsorgungsbericht übergeben. Der Mieter kann, wenn die Gesetzgebung dies zulässt, auch selbst die Asbestentsorgung regeln. In diesem Fall muss er dem Unternehmer innerhalb eines Monats nach Asbestentsorgung schlüssige Beweise hierfür (z.B. Fotos und eine behördliche oder fachbetriebliche Bescheinigung) übergeben, woraus ersichtlich ist, dass die Asbestentsorgung vom Platz und dem Park auf die vorgeschriebene Art und Weise ausgeführt worden ist.

Nur wenn kein Asbest angetroffen wurde, oder wenn Asbest fachlich entsorgt wurde, und nach schriftlicher Zustimmung seitens des Unternehmers darf der Mieter die fachliche Räumung des Campingmittels, der zugehörigen Bauten und der Platzeinrichtung veranlassen, oder selbsttätig ausführen (lassen). Innerhalb eines Monats nach der Platzräumung, und vor der Rückgabe des Platzes an den Unternehmer, muss der Mieter einen Bericht mit detaillierten Nachweisen über die Abfallströme vorzeigen, aus dem die Art und Menge des Abfalls sowie ein Beweis der Akzeptanz durch den Entsorger ersichtlich sind. Sollte der Mieter am Ende des Vertrages den Platz nicht ordnungsgemäß geräumt und entsorgt, und unter Vorlage aller benötigten Berichte und Bescheinigungen, hinterlassen, hat der Unternehmer konform Artikel 15 der Recronbedingungen nach schriftlicher Aufforderung und unter Einhaltung eines angemessenen Zeitraums das Recht, den Platz auf Kosten des Mieters zu räumen und die erforderlichen Berichte und Bescheinigungen anzufordern.

42. Der Feriengast ist verpflichtet den Platz und die Ferienunterkunft in einem ordentlichen Unterhaltstatus zu halten. Sollte der Feriengast dem nicht, oder unzureichend nachkommen (werden Dritte als Folge hiervon gestört) kann der Unternehmer den Unterhalt auf Kosten des Feriengastes durchführen lassen, nachdem der Unternehmer dem Feriengast einen Termin zur Beseitigung der Unterhaltsversäumnisse gestellt hat.

Sicherheit, Rücksicht auf Andere und Umwelt

43. Wir bitten unsere Gäste, nach dem eventuellen Einschalten der Hilfsdienste, auch den Parkmanager oder dessen Vertretung zu informieren, wo Hilfe geboten ist, so dass am Tor die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können, um die Hilfsdienste schnell an Ort und Stelle zu bringen.

44. Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihr Betragen, oder das Ihrer Mitreisenden oder Gäste in keiner Weise zu Belästigungen für andere Gäste oder den Unternehmer führt. Insbesondere von 23:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind Ruhestörungen auf dem Park verboten. Wir gehen davon aus, dass Ihr Verhalten außerhalb des Parks den guten Namen des Molecaten Park Kruijninger Gors nicht beeinträchtigt.

45. Das Schwimmen oder Baden und die Nutzung von Wasserspielen im Park erfolgt auf eigene Gefahr. Ein (Kinder-)Becken und Spielgeräte für den Eigengebrauch, sofern sie nicht zum Park gehören, dürfen auf dem eigenen Platz verwendet werden. Aus Sicherheitsgründen entraten wir (Kinder-)Schwimmbekken mit einem Rand höher als 30 cm. Außerdem muss sich immer eine erwachsene Aufsichtsperson in der Nähe des Beckens befinden, wenn es mit Wasser gefüllt ist.

46. Die sanitären Anlagen sind ausschließlich für Gäste mit einem Campingmittel ohne WC, Saisongäste und Feriengäste vorgesehen. Kinder unter 8 Jahren dürfen sich nicht ohne Begleitung einer erwachsenen Person beim oder im Sanitärgebäude befinden.

47. Offenes Feuer jeglicher Art ist auf dem Park nicht gestattet. Grillen ist nur elektrisch oder Propangas genehmigt, und, wenn keine Trockenheit vorherrscht, sind auch Holzkohle oder Briketts auf einem eigens dafür vorgesehenen Grill erlaubt, wenn entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Verboten sind Einweggrills und flüssige Brandbeschleuniger.

48. Auf die Brandsicherheit geachtet ist das Pflanzen oder zu halten von Koniferen nicht zugelassen.

49. Sie sind verpflichtet in Ihrer Ferienunterkunft einen gut funktionierenden Feuerlöscher mit min. 2 kg Inhalt in Ihrem Besitz zu haben. Wir empfehlen Ihnen, auch einen Rauchmelder, einen Kohlenmonoxid Melder und eine Löschdecke zu erwerben. Bitte kontrollieren Sie auch regelmäßig die Funktionstüchtigkeit dieser Geräte.

50. Auf den Zufahrtswegen müssen Sie Ihre Fahrtgeschwindigkeit den Verhältnissen anpassen. Auf dem Park sind motorisierte Zweiräder nicht ohne Zustimmung des

Unternehmers genehmigt. Extra Auflagen sind möglich. Ausnahmen bilden Rettungs- und Hilfsdienste, sowie Servicefahrzeuge und die eigens für Autos und motorisierte Zweiräder vorgesehenen Parkplätze.

51. Das Parken auf einem Parkplatz ist nur erlaubt, wenn Sie einen gültigen Parkschein für diesen Parkplatz haben. Ein Besucher kann ein Fahrzeug auf einem der Tagesparkplätze gegen Gebühr abstellen. Das Platzieren oder Abstellen eines Wohnwagens, Anhängers, Bootes oder dergleichen auf dem Park ist ohne die schriftliche Genehmigung des Unternehmers nicht gestattet.

52. Parken vor der Schranke und vor Ein- und Ausfahrten ist aufgrund der eventuellen Hilfeleistung von Ambulanz, Feuerwehr und Servicediensten strengstens untersagt.

53. Das Anlegen oder Liegen eines Bootsfahrzeugs innerhalb der Parkgrenzen ist ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht erlaubt. Das Anlegen oder Liegen von Bootsfahrzeugen am Anlegestieg ist zwischen 23.00 und 08.00 Uhr nicht erlaubt.

54. Es ist jedem auf Molecaten Park Kruijninger Gors untersagt, mündlich oder schriftlich anstößige oder diskriminierende Äußerungen zu verbreiten. Verbreitung jeglicher Art von Werbeplakaten oder religiösen oder politischen Flugblättern ist ebenfalls nicht gestattet. Inwiefern Äußerungen hierzu gerechnet werden, obliegt dem Unternehmer.

55. Auf dem Park ist das Anbieten oder Vorhandensein von Kaufwaren und/oder gegen Zahlung Anbieten von Diensten im weitesten Sinne des Wortes verboten. Die Ausübung eines Berufs oder Handwerks ist nicht erlaubt, außer mit schriftlicher Genehmigung des Unternehmers oder eines dafür vorgesehenen Vertrags.

56. Denken Sie an Ihre Mitmenschen und vermeiden Sie (Lärm-)Belästigungen.

57. Das Haben und/oder Nutzen von WLAN ist ausschließlich gestattet, wenn keine Belästigung für andere daraus entsteht. Insbesondere darf das auf dem Park gängige WLAN-Netz nicht beeinträchtigt werden. Auf dem Park darf eine Signalstärke von 18 dBm nicht überschritten werden.

58. Das Installieren einer Alarmanlage, welche Laut- und Lichtsignale gibt und/oder Überwachungskamera, welche zwischen dem 01. April und 01. Oktober außerhalb der Ferienunterkunft Aufnahmen machen kann ist auf dem Park nicht zugelassen. Die Adresse des Parks und/oder die Nummer des Platzes dürfen Sie nicht als Adresse bei einer Überwachungsfirma angeben.

59. Unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen) sind auf dem Park verboten. Aus Sicherheits- und Privatsphäre-Gründen dürfen mithilfe von unbemannten Luftfahrzeugen keine Bild- oder Tonaufnahmen auf dem Park gemacht werden.

60. Das Anbringen von Solarmodulen ist ausschließlich an eine geschlossene Strom-Schaltung für Eigenbenutzung, also ohne die Lieferung von Elektrizität an Dritte auf dem Dach Ihrer Ferienunterkunft (nicht auf einem Anbau), sofern Dritte hierdurch nicht gestört werden zugelassen. Der Unternehmer erhält vom Feriengast eine Zeichnung auf der Anzahl, Größe und Platz der Solarmodulen deutlich angegeben sind. Danach wird die Anfrage durch den Unternehmer beurteilt.

61. Ballspiele sind nur auf dem Sportfeld, am Strand und in den Dünen erlaubt.

62. Flaggen und/oder Fahnenmasten sind auf dem Park nicht erlaubt.

63. Hunde, Katzen und Haustiere, die Belästigungen verursachen, sind im Park nicht erlaubt. Haustiere von Besuchern sind nicht erlaubt. Du solltest deinen Besuch melden. Das Fahren oder Führen von Tieren im Park, einschließlich des Strandes und der Dünen, ist nicht gestattet.

64. Es ist verboten die Grünanlagen auf und rund um unseren Park zu beschädigen.

65. Abfall müssen Sie gemäß dem Abfallentsorgungsreglement entsorgen. Helfen Sie uns, den Park, angenehm sauber und attraktiv zu halten, indem Sie der Vermüllung entgegenwirken. Abfall von außerhalb darf nicht in die Mülltonnen deponiert werden.

Elektrik, Gas, Wasser, Kanal

66. Auf unserem Park darf ausschließlich ein anerkannter Installateur die Strom- und Gasinstallation anlegen. Ihre elektrische Installation, Gasinstallation muss der gesetzlichen Norm entsprechen. Es sind pro Platz max. 2 Gasflaschen zur Aufbewahrung und Nutzung von Propan zugelassen, jede mit max. Inhalt von 45 Liter Wasserinhalt. Die Gasflaschen müssen in einem Gasflaschenkasten auf einem festen Platz vor einer Campinghäuse und auf einem Platz auf den Feldern 8 bis 13 platziert werden. Heizen mit Flüssiggas oder Festbrennstoffen, sowie das Vorhandensein dieser Stoffe ist verboten. Eine Gasleitung muss min. alle zwei Jahre oder vor dem durch den Fabrikanten angegebenen Datum durch eine neue Leitung ersetzt werden. Ein Gasdruckregler muss vor dem durch den Fabrikanten angegebenen Datum durch einen neuen Regler ersetzt werden. Weitere Informationen und/oder Vorschriften sind beim Unternehmer erhältlich.

67. Eine Störung in der elektrischen- und zentralen Antenneninstallation, Wasser- oder Abwasserleitung und (nur bei Hofland) der Gasleitung melden Sie beim Unternehmer. Meldungen nach 22.00 Uhr werden nach 9.00 Uhr des darauf folgenden Tages beurteilt und falls nötig in Behandlung genommen. Eine Störung an Ihrer Installation ist auf eigenes Risiko und Kosten. Auf Bitte des Unternehmers müssen Sie einen Rapport vom Installateur vorlegen, auf der die gute Funktionstüchtigkeit Ihrer Installation beschrieben steht. Ihr Wasseranschluß muß mit einer gut funktionierenden Rückklappe versehen sein. Sie müssen die Anschlüsse Ihrer Einrichtungen jederzeit zugänglich machen, damit bei einem Notfall alles abgeschlossen werden kann.

68. Vermeiden Sie unnötigen Wasser- und Energieverbrauch. Kontrollieren Sie den Zustand der Absperrhähne regelmäßig. Es ist verboten, Fahrzeuge auf dem Park zu waschen.

69. Die Einrichtungen auf dem Park und die Installationen müssen mit Sorgfalt und laut der Bestimmungen behandelt werden. Werden die Vorschriften nicht befolgt, kann der Unternehmer die Einrichtungen abschließen.

70. Die durch den Unternehmer für notsächlich befundenen Arbeiten auf dem Platz müssen durchgehend stattfinden. Ansprüche auf Schadensersatz, Rabatt des Standgeldes auf Grund dieser Arbeiten werden nicht honoriert. Der Unternehmer ist nicht haftbar für das Kaputtgehen von Einrichtungen und/oder Anlagen.

71. Der Feriengast ist gegenüber dem Unternehmer haftbar für Schäden als Folge von Nachlässigkeit und für Schäden auf Grund von Einfrieren der Wasserleitung nach dem Übergangspunkt.

Der Vertrag

72. Der Verkauf des Campingmittels auf dem Platz bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unternehmers. Zusätzliche Bedingungen sind hierbei nicht auszuschließen. Ein Feriengast mit einem festen Platz reicht beim Unternehmer eine Anfrage zum Verkauf des (Sta)caravans mit festem Platz ein. Dies geschieht mittels eines Formulars *Anfrage Verkauf Kampiermittel mit Behalt des Platzes*. Der Feriengast und der potentielle Käufer reichen eine Anfrage zur Überschreibung des Platzes ein. Dies geschieht mittels eines *Übertragungsformulars*. Das Ergebnis der Verkaufsprüfung wird durch der Unternehmer auf dem genannten Formular bekannt gegeben.

73. Es ist nicht gestattet, ein Wohnmobil mitsamt Stellplatz an Dritte zu verkaufen, außer an den Unternehmer. Ein fester Stellplatz wird nicht (länger) zur Verfügung gestellt. Wenn das Campingmittel 30 Jahre alt wird, wird der Vertrag am 1. Januar des darauffolgenden

Jahres als beendet betrachtet. (Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.)

74. Bei Beendigung des Vertrages muss der Platz vollkommen geräumt und aufgeräumt an den Unternehmer übergeben werden. Ein fester Stellplatz muss jährlich zwischen dem 1. Oktober und dem 1. April ordentlich aufgeräumt und sauber hinterlassen werden, frei von Abfällen und losen Gegenständen.

75. Änderungen in den Gesetzen, Verordnungen und in den Bedingungen, unter denen die Übereinkunft geschlossen wurde und fortschreitende Einsicht, können zu der Notwendigkeit führen die Campingbestimmungen zu ändern. Der Unternehmer setzt den Campinggast durch Veröffentlichung der neuen Bestimmungen davon in Kenntnis.

Der Unternehmer kann zu allen Zeiten Unbefugten und/oder Gästen, die das Reglement übertreten den Zugang zum Gelände untersagen. Das, was das Gesetz, der Vertrag, die Recronbedingungen, das Campingreglement und die Bedingungen nicht beinhaltet, beschließt der Unternehmer.

Wir wünschen Ihnen auf dem Molecaten Park Noordduinen einen angenehmen Aufenthalt. Zögern Sie nicht bei Fragen oder Undeutlichkeiten mit der Rezeption, oder den Parkmanager Kontakt auf zu nehmen. Wir stehen Ihnen gerne zu Wort.

Oostvoorne, 01. Januar 2017

Molecaten Park Kruiningergors
Gorsplein 2
3233 XC Oostvoorne
Telefoon: (+31)181 – 482 711

www.molecaten.nl/kruiningergors
kruiningergors@molecaten.nl